# **BEGRÜNDUNG zur Nichtdurchführung einer UVP**

### Grundlagen

Die Biogas Steinhagen GmbH Co. KG beantragt für die Biogasanlage in 33803 Steinhagen, Queller Str. 75 die Änderung der Anlage durch Erweiterung des Gasspeicherdaches auf dem Fermenter und dem Gärrestebehälter 1 bei gleichzeitiger Aufgabe des Gasspeichers auf dem Gärrestebehälter 2. Die Betriebsweise der bestehenden Anlage ändert sich nicht.

### 2) Antrag

Die Biogas Steinhagen GmbH Co. KG bantragt für die Biogasanlage die Änderung der Anlage. Der Antragsgegenstand berührt die Ziffer 8.6.3.2 der 4. BImSchV. Gleichzeitig wird eine UVP-pflichtige Anlage nach Ziffer 8.4.2.2 geändert, so dass eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt wird. Zutreffend sind auch die Ziffern 1.2.2.2 und 9.1.1.3.

### 3) Zuständigkeit

Für die Entscheidung über den Antrag ist ist die Bezirksregierung Detmold zuständig.

Es gelten die Nummern 1.2.2.2, 8.6.3.2, 8.13 und 9.1.1.2 der 4. BImSchV,

Für das Verfahren gilt die 9. BImSchV in Verbindung mit den VV GenVerf. BImSchG.

Die Anlage ist UVP-pflichtig nach 8.4.2.2.

### 4) Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Biogasanlage ist im Sinne des § 4 Abs. 1 BImSchG eine Anlage, die auf Grund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebes in besonderem Maße geeignet ist, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen und bedarf deshalb einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung.

Die Eigenschaft der „besonderen Eignung zum Hervorrufen schädlicher Umwelteinwirkungen“ hat der Gesetzgeber u.a. Biogasanlagen in der beantragten Größe mit der Aufnahme in den Katalog der genehmigungsbedürftigen Anlagen der „Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen)“ zugeschrieben.

Die Anlagenart ist dort unter den oben genannten Nummern aufgeführt.

Da die Anlage unter 8.4.2.2 der Anlage 1 des UVPG fällt und mit dem Buchstaben S gekennzeichnet ist, war für das Vorhaben nach § 9 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, somit ob besondere Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 2 des UVPG zu erwarten sind.

Dementsprechend wird geprüft, ob dies der Fall ist.

4) Standort der Anlage

Das Betriebsgrundstück, auf dem die eingangs genannte Anlage geändert werden soll, liegt im Bebauungsplan der Gemeinde Steinhagen.

Die Anlage ist Bestand.

Die Änderung führt zu keinen relevanten Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des UVPG. Der wesentliche Betrieb bleibt unverändert, die Sicherheit der Anlage bleibt unverändert.

### 5) Darstellung der Umweltauswirkungen

Die Kriterien werden anhand der Tabelle gemäß der Anlage 2 des UVPG geprüft. Die Änderung bewirkt eine Änderung des Gasspeicherortes ohne zu einer Steigerung der Gasmenge zu führen, welche gepeichert werden kann. Neue Versiegelungen sind nicht erforderlcih, Emissionen ändern sich nicht.

Erheblich Auswirkungen durch die Maßnahme sind nicht zu erkennen.

Die Art des Vorhabens führt isgesamt aufgrund der Örtlichkeit nicht zu besonderen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter nach Anlage 2 des UVPG. Erhebliche umweltrelevante Auswirkung durch die Änderung sind nicht zu erkennen.

### 6) Entscheidung

Da unter Berücksichtigung der in Anlage 2 des UVPG genannten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind, hat die Vorprüfung ergeben, dass für das Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Az. 52.0034/22/8.6.3.2